

Besprechung der Vorgehensweise bei der Beschilderung/Nichtbeschilderung von Geh- und Radwegen in den Städten und Gemeinden im Landkreis Cloppenburg mit Vertretern der Verkehrsbehörden der Städte Cloppenburg und Friesoythe und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr am 29.10.2013

Um im Landkreis Cloppenburg nach einer einheitlichen Linie in der Beschilderung / Nichtbeschilderung von Geh- und Radwegen zu verfahren, wurde die Vorgehensweise und eine mögliche Beschilderung seitens der Teilnehmer unter Hinzuziehung der StVO, den Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV-StVO) und den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) mit folgendem Ergebnis diskutiert.

Einigkeit herrschte darüber, die Benutzungspflicht für Radfahrer und Fußgänger außerorts weiterhin durch Vz. 240 (Gemeinsamer Fuß- und Radweg) bzw. 241 (Getrennter Fuß- und Radweg) aufrecht zu erhalten, da aufgrund der außerorts gefahrenen Geschwindigkeiten und des vorhandenen Schwerlastverkehrs die Sicherheit für Radfahrer und Fußgänger höher ist.

Innerhalb der geschlossenen Ortschaften erfolgt die Beschilderung nach der ERA, der StVO und den VwV-StVO.

An den Ortseingängen müssen sichere Querungsmöglichkeiten vorhanden sein oder geschaffen werden.

1. Entsprechend der ERA ist der Mischverkehr mit Kraftfahrzeugen auf der Fahrbahn eine geeignete Führungsform für den Radverkehr, wobei hier benutzungspflichtige Radwege auszuschließen sind. Dies gilt bei einer Geschwindigkeit von 50 Km/h auf einer zweistreifigen Stadtstraße und bei einer Verkehrsbelastung von 400 Kfz/h (werktägliche Spitzenstunde), dies entspricht ca. 4000 Kfz/Tag. Soweit hier die Vz. 240 (Gemeinsamer Fuß- und Radweg) und 241 (Getrennter Fuß- und Radweg) nicht angeordnet werden können, sind die Räumzeiten der Lichtsignalanlagen (LSA) zu prüfen und die Streuscheiben auszutauschen.

2. Liegt eine höhere Verkehrsbelastung vor, ist eine andere Führungsform zu prüfen, z.B. Vz. 239 mit Zz. 1022-10 (Gehweg, Radfahrer frei).

Die Prüfung erfolgt entsprechend der ERA nach den Formblättern für die Prüfung und Realisierbarkeit und dem Vergleich von Führungsformen.

3. Die Überprüfung soll möglichst zeitnah unter Hinzuziehung der Gemeinden erfolgen. Beginnend bei der Stadt Cloppenburg (13.11.2013) werden dann die Gemeinden Emstek, Cappel, Essen, Lastrup und Lindern überprüft, ehe in den verbleibenden Gemeinden, in denen bislang noch keine Änderung vorgenommen wurde, eine Prüfung und Änderung der Beschilderung erfolgt.
4. Die Gemeinden sollten bei der zukünftigen Planung von Geh- und Radwegen die entsprechenden technischen Regelwerke berücksichtigen.